



Dr. jur. Rafaela Golda-Zajc

Rechtsanwältin

Verteidigerin in Strafsachen

Wirtschafts- und Familienmediatorin

### ***Vorsorgevollmacht:***

Seit 1. 7. 2007 besteht die Möglichkeit, dass Personen, vor dem Verlust der Geschäfts-, Einsichts-, Urteils- und Äußerungsfähigkeit bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten kann.

Der die Vorsorgevollmacht Ausstellende kann festlegen, für welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte zuständig sein soll. Es ist möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen und diesen unterschiedliche Aufgaben zuzuteilen.

#### *Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht:*

Die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht tritt erst beim Verlust der Geschäfts-, Einsichts-, Urteils- und Äußerungsfähigkeit ein. In diesem Fall muss zur Verwendung der Vorsorgevollmacht ein ärztliches Attest eingeholt werden, in welchem der Umfang des Verlustes der Geschäfts-, Einsichts-, Urteils- und Äußerungsfähigkeit festgehalten wird. Daraus ist dann abzuleiten, in welchem Umfange diese Vollmacht wirksam ist.

### **Inhalt und Verfassung einer Vorsorgevollmacht:**

#### *Die Vorsorgevollmacht soll enthalten:*

- 1) Namen, Geburtsdatum, Adresse der Vertrauensperson
- 2) Aufgabenbereiche, für welche die Vertrauensperson zuständig ist
- 3) Zeitpunkt, ab wann und wie lange die Vorsorgevollmacht Gültigkeit hat
- 4) individuelle Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen über die Zukunft

Es ist jedenfalls anzuraten, vor der Formulierung einer Vorsorgevollmacht eine(n) Rechtsanwalt(anwältin) aufzusuchen.

Wenn ein Vertretungsfall eintritt kann der Bevollmächtigte die Vollmacht im Zentralen Vertretungsverzeichnis eintragen lassen, womit auch nach außen deklariert ist, dass er im Rahmen seiner Vollmacht berechtigt ist, Sie zu vertreten.